

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 03/2015

Datum:	Dienstag, 1. Dezember 2015
Zeit:	18.00 Uhr – 21.00 Uhr
Ort:	Turnhalle Walka
Anwesend:	125 Personen (inkl. 8 nicht stimmberechtigte Personen), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Romy Biner-Hauser, Stefan Anthamatten, Gerold Biner, Iris Kündig Stössel, Anton Lauber, Schaller Hermann
Entschuldigt:	Gerold Biner, Gemeinderat
Fachpersonen:	Daniel Feuz, Leiter Finanzen André König, IC Infraconsult AG
Vorsitz:	Christoph Bürgin, Gemeindepräsident
Protokoll:	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

Begrüssung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Speziell begrüsst er die Mitarbeiter vom Fernseher SRF Aktuell, welche während der Urversammlung Filmaufnahmen tätigen werden - allerdings ohne Sequenzen von Verhandlungen.

Eingehend informiert er über den aktuellen Stand der Dinge i.S. Untersuchungsergebnisse in Causa des ehemaligen Abteilungsleiters Wasserwerke sowie über die durchgeführte Kostenanalyse im Abfallwesen inkl. dem Zeitplan für das revidierte Abfallreglement mit Gebührenordnung.

Tagesordnung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 2. Juni 2015
3. Voranschlag 2016 - Erläuterung und Globalgenehmigung
4. Finanzplan 2017 - 2020 – Kenntnissgabe
5. Polizeireglement – Beratung und Genehmigung der Neufassung
6. Varia

Formelles

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

- a) Genehmigung Voranschlag: Die Genehmigung des Voranschlags erfolgt global (Art. 7 Abs. 1 GemG).
- b) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- c) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- d) Auflage: Der Voranschlag mit der integrierten Finanzplanung, die Revision des Polizeireglements lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 14 und Art. 15 GemG).
- e) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).

- f) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- g) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- h) Finanzplanung: Über die Finanzplanung wird nicht abgestimmt. Sie wird dem Souverän lediglich zu Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 79 Abs. 1 GemG.)
- i) Stimmenzähler: Die Versammlung ernennt Patrick Kronig und Daniel Luggen als Stimmenzähler.
- j) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 2. Juni 2015

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 2. Juni 2015 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. VORANSCHLAG 2016 - ERLÄUTERUNG UND GENEHMIGUNG

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Grundlagen

Steuerkoeffizient	1.1
Steuerindexierung	170 %
Kopfsteuer	24.00
Hundetaxe	165.00
Vergütungszins auf Vorauszahlungen Steuern (vor Fälligkeit)	0.15 %

Verzugszins (Steuern und übrige Debitorenforderungen).....	3.5 %
Zinsgutschrift auf Steuerrückerstattungen	3.5 %
Negativer Ausgleichszins (ab allg. Fälligkeitsdatum Steuern)	3.5 %
Indexierung Personalaufwand.....	0.5 %
Abschreibungen Mobilien Verwaltungsvermögen	20 %
Abschreibungen Immobilien Verwaltungsvermögen	10 %
Abschreibungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen.....	10 %
Abschreibungen auf Finanzvermögen (Hochbauten).....	2 %

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Steuerkoeffizienten auf 1.1 zu belassen. Die Indexierung wurde bereits im Jahr 2009 auf das Maximum von 170% festgelegt, damit die sogenannte kalte Progression voll ausgeglichen werden kann.

Resultatübersicht

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

	VA 2016	VA 2015	RG 2014
<i>Laufende Rechnung</i>			
Ertrag	62'596'000	62'065'600	59'410'168
Aufwand	61'082'600	60'810'600	56'110'108
Ertragsüberschuss	1'513'400	1'255'000	3'300'060
Abschreibungen	9'276'000	9'147'400	8'284'617
Cashflow	10'789'400	10'402'400	11'584'677
<i>Investitionsrechnung</i>			
Bruttoinvestitionen	21'140'000	23'538'000	10'514'645
Investitionskostenbeiträge	-1'950'000	-3'347'000	-1'783'955
Nettoinvestitionen	19'190'000	20'191'000	8'730'690
<i>Finanzierung</i>			
Finanzierungsfehlbetrag /	-8'400'600	-9'788'600	
Finanzierungsüberschuss			2'853'988

Der Finanzierungsfehlbetrag von CHF 8.4 Mio. kann mit der Liquidität teilweise aufgefangen werden.

Finanztechnische Erläuterungen

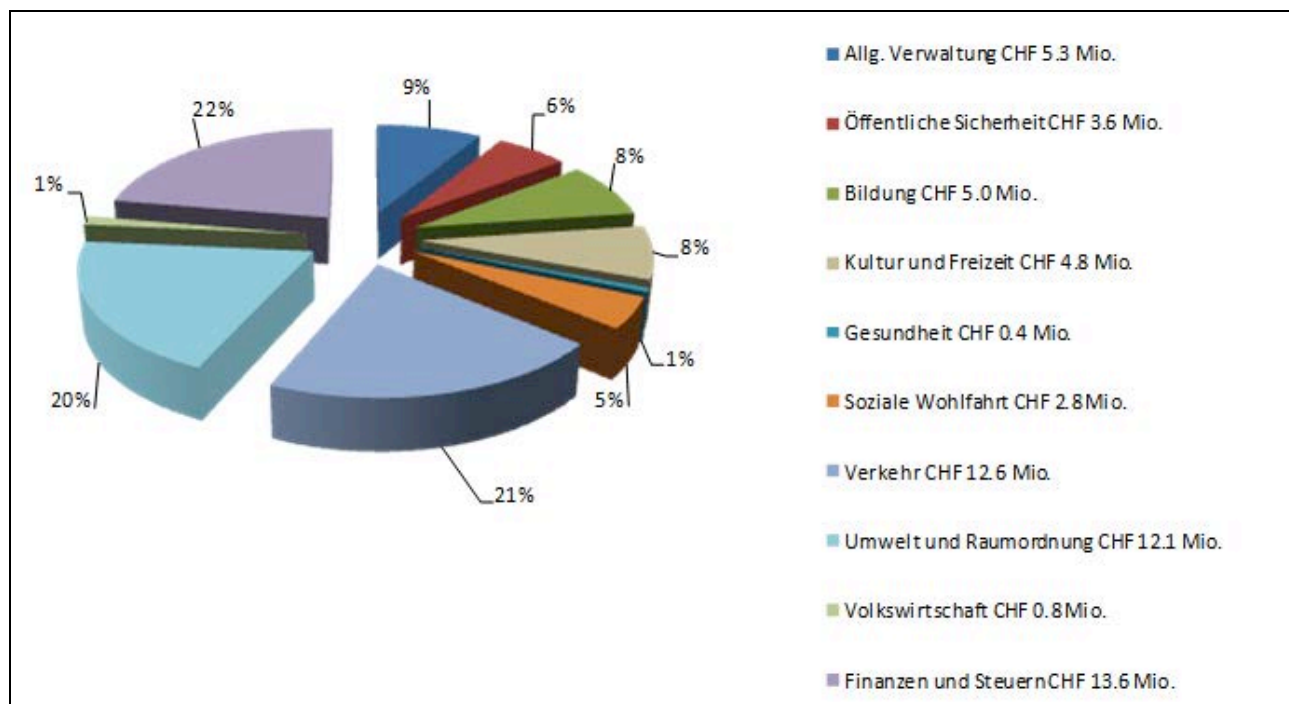
Daniel Feuz, Leiter Finanzen

LAUFENDE RECHNUNG NACH ARTEN – AUFWAND

	VA 2016	VA 2015	RG 2014
Personalaufwand	12'718'100	11'778'300	11'278'259
Sachaufwand	13'594'100	13'256'800	11'297'262

Passivzinsen	610'000	810'500	791'290
Abschreibungen	9'556'000	9'367'800	8'973'151
Entschädigungen	644'000	725'000	843'945
Beiträge o. Zweckbindung	2'740'000	2'790'000	2'325'570
Eigene Beiträge	7'952'800	8'778'400	8'134'409
Einlagen in Spezialfinanzierungen	629'600	443'700	601'889
Total	48'444'600	47'950'500	44'245'775

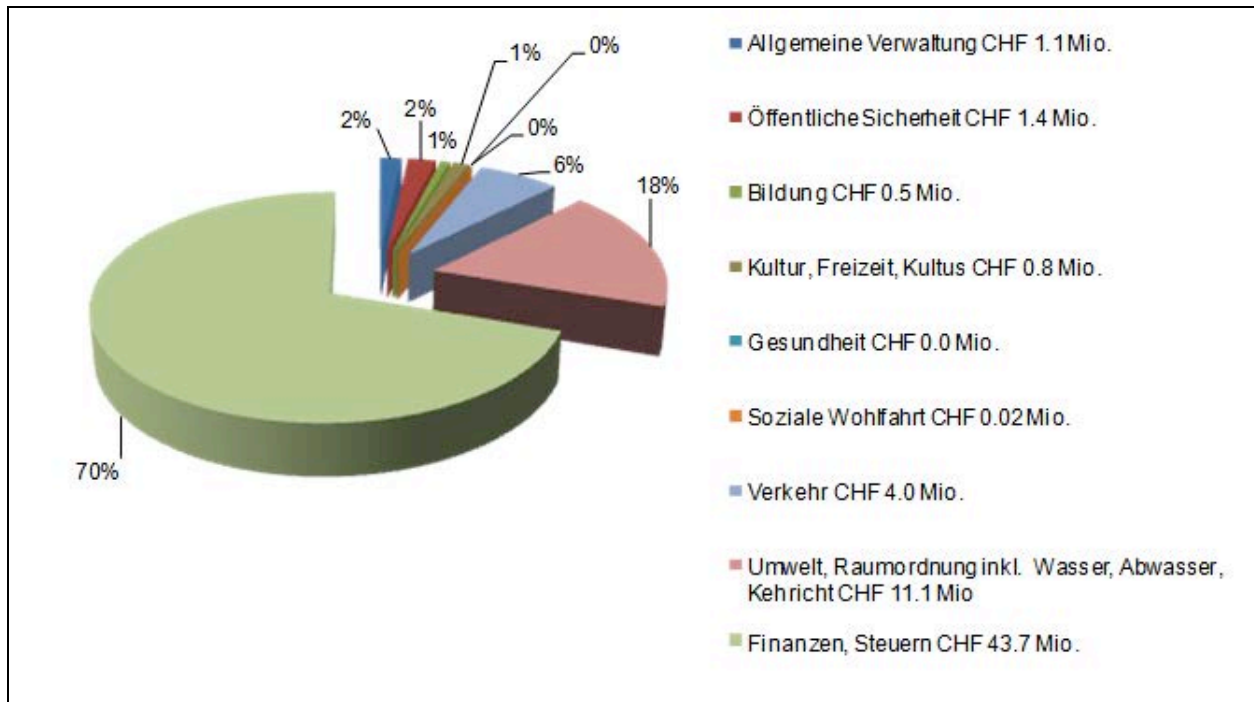
LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONEN – AUFWAND



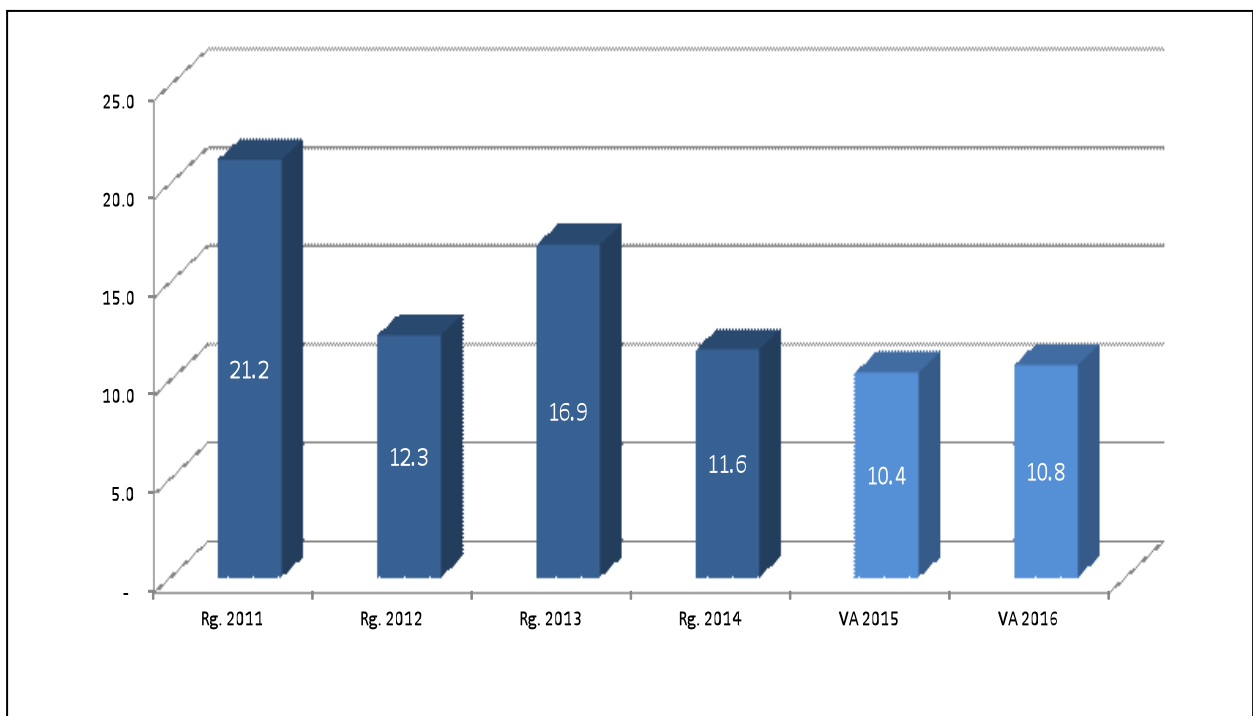
LAUFENDE RECHNUNG NACH ARTEN – ERTRAG

	VA 2016	VA 2015	RG 2014
Steuern	29'161'500	27'949'000	27'467'215
Regalien und Konzessionen	3'030'000	3'468'000	3'034'710
Vermögenswerte	1'326'900	1'673'700	1'449'211
Entgelte	10'926'800	11'779'200	9'601'702
Anteile & Beiträge o. Zweckbindung	659'500	611'700	525'177
Rückerstattungen v. Gemeinwesen	885'000	314'400	548'192
Beiträge für eigene Rechnung	1'163'300	1'123'200	1'861'807
Entnahmen Spezialfinanzierung	2'805'000	2'286'300	3'057'823
Total	49'958'000	49'205'500	47'545'837

LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONEN – ERTRAG



ENTWICKLUNG CASHFLOW (MIO. CHF)



Fragen und Diskussion

Francis Perren erkundigt sich, ob die anfallenden Kosten der Gemeindepolizei ebenfalls durch die anderen Gemeinden (Täsch, St. Niklaus, Grächen) mitfinanziert werden.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen erklärt, dass dies den anderen Gemeinden anteilmässig in Rechnung gestellt wird.

Agathe Wirz-Julen fragt, ob die vorzeitige Pensionierung der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Zermatt paritätisch finanziert wird oder ob dies vollständig über öffentliche Gelder erfolgt.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen informiert, dass dies ausschliesslich durch öffentliche Gelder finanziert wird.

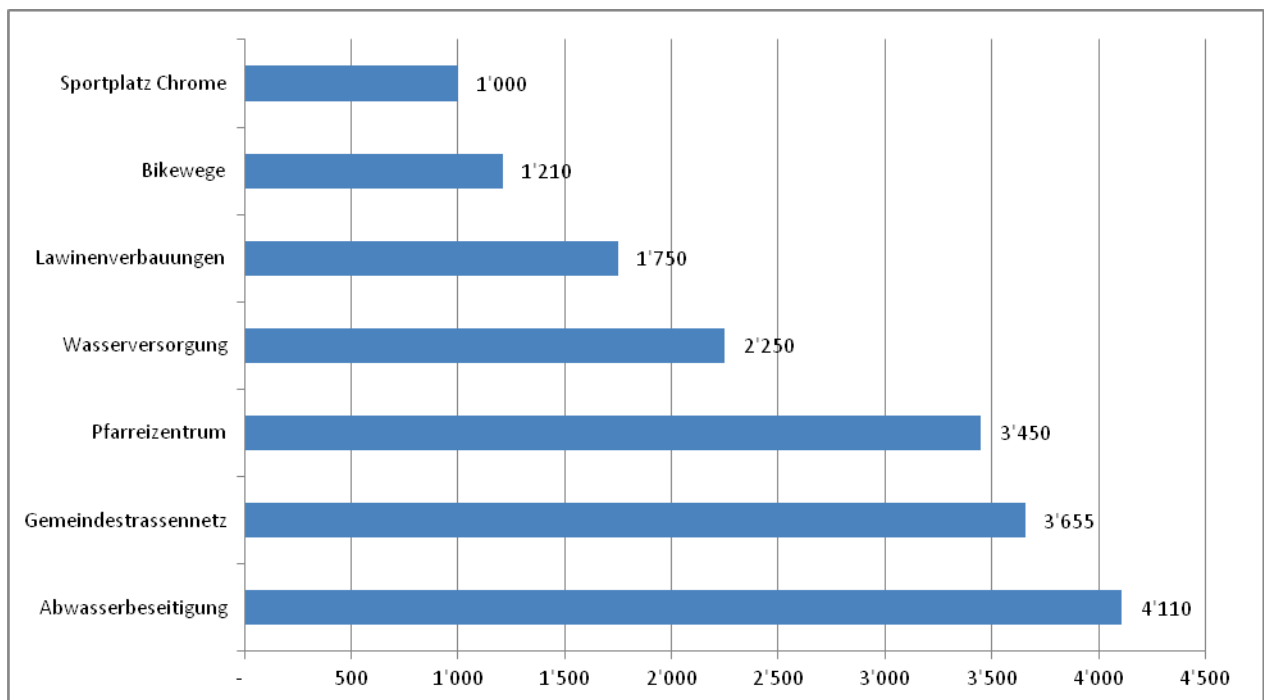
Agathe Wirz-Julen orientiert sich, ob der Lift Santa-Fe sowie die Tufternstrasse in der Finanzplanung berücksichtigt wurden.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident orientiert, dass die Gespräche i.S. Lift „Santa-Fe“ nicht mehr fortgeführt wurden, da dieses Gebiet aus Sicht des Gemeinderats genügend erschlossen ist. Hingegen ist die Realisierung der Tufternstrasse in der Finanzplanung berücksichtigt.

BRUTTOINVESTITIONEN UND EINNAHMEN (MIO. CHF)

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Total Bruttoinvestitionen CHF 21.1 Mio. / Total Nettoinvestitionen CHF 19.2 Mio.



VORANSCHLAG 2015- BRUTTOINVESTITIONEN (GRUPPIERT)

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

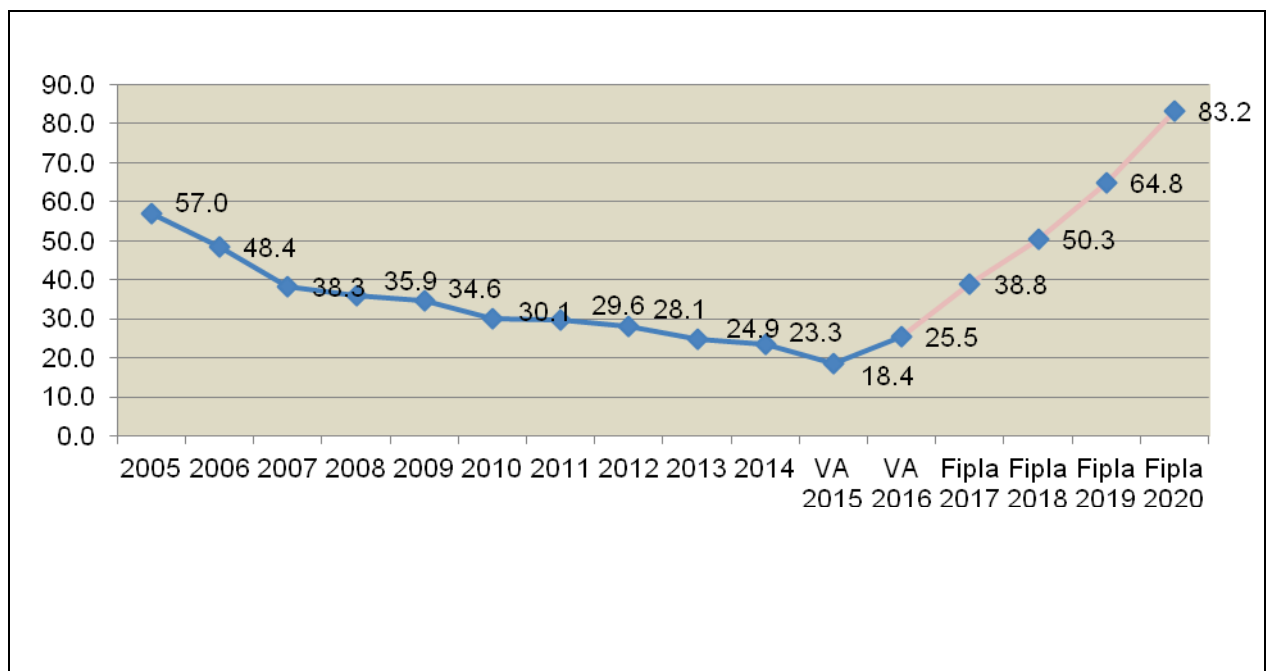
Allgemeine Verwaltung	150'000
Öffentliche Sicherheit	70'000
Bildung	935'000
Parkanlagen und Wanderwege	1'410'000
Pfarreizentrum	3'450'000
Sportplatz Chrome	1'000'000
Kantonsstrassennetz	400'000
Gemeindestrassennetz	3'655'000
Öffentliche Arbeiten / Werkhof	600'000
Busbetrieb	625'000
Wasserversorgung	2'250'000
Abwasserbeseitigung	4'110'000
Lawinenverbauungen	1'750'000
Tourismus	250'000
Übrige Projekte	479'000

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

SCHULDENENTWICKLUNG (Mio. CHF)

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident



FINANZKENNZAHLEN

BEZEICHNUNG	RG 2014	VA 2015	VA 2016	RICHTWERTE
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	132.7 %	51.5 %	53.8 %	> 100%: SEHR GUT < 60%: UNGENÜGEND
SELBSTFINANZIERUNGSKAPAZITÄT	26.0 %	22.2 %	22.5 %	15 % - 20 %: GUT > 20%: SEHR GUT
ORDENTLICHER ABSCHREIBUNGSSATZ	11.2 %	10.0 %	10.0 %	> 10 %: GENÜGENDE ABSCHREIBUNG
NETTOSCHULD PRO KOPF	-311.-	1'729.-	3'576.-	< 3'000.-: GERINGE VERSCHULDUNG > 5'000.-: ANGEMESSENE VERSCHULDUNG
BRUTTOSCHULDENVOLUMENQUOTE	77.6 %	98.3 %	120.2 %	< 150 %: SEHR GUT

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, den Voranschlag 2016 anzunehmen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Voranschlag 2016 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen genehmigt.

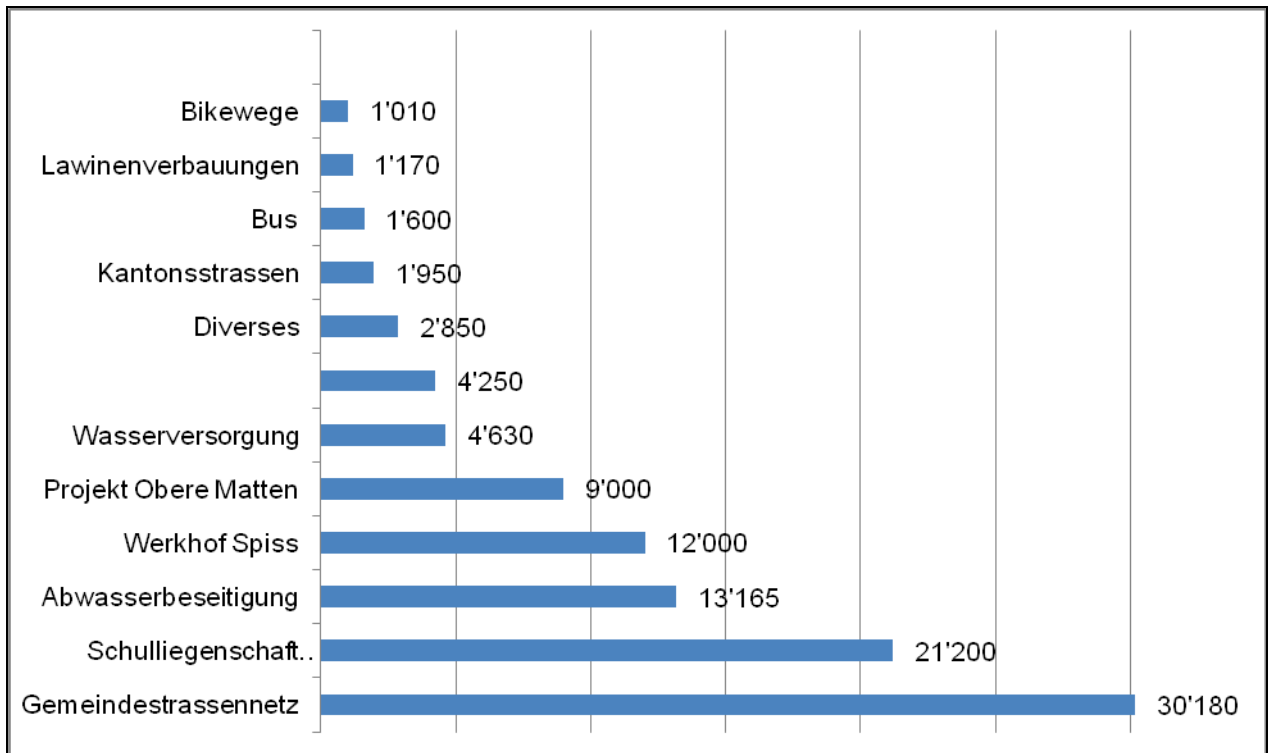
4. FINANZPLAN 2017 - 2020 - KENNTNISGABE

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

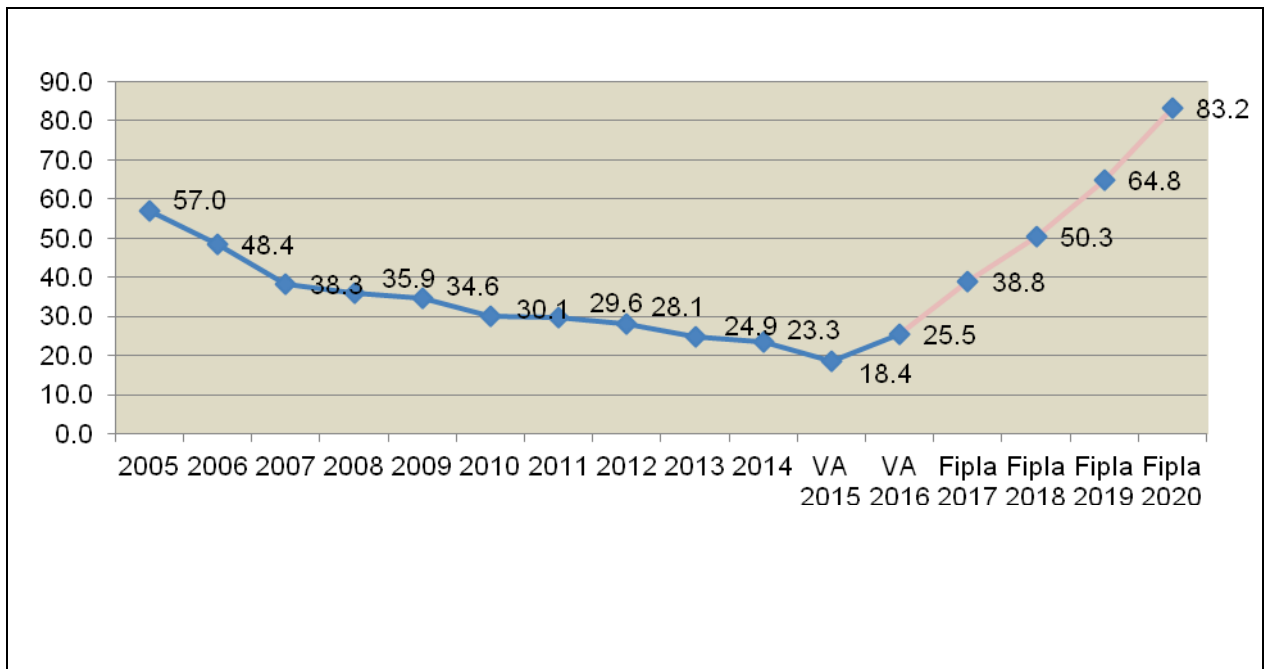
GRUNDLAGEN	2017	2018	2019	2020
Steuerkoeffizient	1.1	1.1	1.1	1.1
Steuerindexierung	170 %	170 %	170 %	170 %
Konjunktorentwicklung Steuern				
- Natürliche Personen	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
- Juristische Personen	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
- Übrige	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%

GRUNDLAGEN	2017	2018	2019	2020
Zinsen Festdarlehen	2.00 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %
Indexierung				
- Personalaufwand	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
- Sachaufwand	1.0 %	1.0 %	1.0%	1.0%
FINANZPLANUNG	2017	2018	2019	2020
Ertrag				
Laufende Rechnung	62'526'000	64'568'000	64'568'000	64'568'000
- Ertrag Laufende Rechnung	30'392'000	30'423'000	30'453'000	30'484'000
- Steuerertrag	29'190'000	29'219'000	29'249'000	29'278'000
- Entnahme Spezialfinanzierung	2'000'000	1'500'000	1'000'000	1'000'000
- Zweitwohnungsabgabe (ab 2017)	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
Aufwand				
Laufende Rechnung	62'412'000	64'464'000	67'098'000	69'508'000
- Personalaufwand	12'972'000	13'232'000	13'496'000	13'766'000
- Sachaufwand	13'627'000	13'640'000	13'654'000	13'668'000
- Schuldzinsen	970'000	1'257'000	1'620'000	2'080'000
- Übriger Aufwand	24'000'000	24'000'000	24'500'000	24'500'000
- Abschreibungen VM	10'143'000	11'535'000	12'928'000	14'495'000
- Einlage Spezialfinanzierung	700'000	800'000	900'000	1'000'000
Aufwandüberschuss			2'530'000	4'940'000
Ertragsüberschuss	114'000	104'000		
Cashflow	10'257'000	11'639'000	10'398'000	9'555'000
Nettoinvestitionen	25'065'000	24'060'000	25'465'000	28'595'000
- Investitionen	29'165'000	34'810'000	33'335'000	35'095'000
- Investitionskostenbeiträge	-4'100'000	-10'750'000	-7'870'000	-6'500'000
Finanzierungsfehlbetrag	-14'808'000	-12'421'000	-15'067'000	-19'040'000

NETTOINVESTITIONSBEDARF CHF 107 Mio.



BESTANDESRECHNUNG – MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN (MIO. CHF)



Fragen und Diskussion

Daniel Biner fragt an, was das Projekt „Obere Matten“ genau beinhaltet.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen klärt die Fragestellung und fügt hinzu, dass dies im Budget aufgenommen wurde. Der Inhalt des Projekts sowie der Zeitpunkt der Realisierung seien aber noch nicht bestimmt.

Victor Guntern erkundigt sich, ob nach dem Jahr 2020 weniger Investitionen geplant sind sowie die prognostizierte Verschuldung weiter zunimmt und ob die Investitionen in der ARA bis dahin abgeschlossen sind.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen erklärt, dass in der Finanzplanung sämtliche erkennbaren Investitionen bis ins Jahr 2020 aufgelistet sind. Offen bleibt, ob diese auch effektiv realisiert werden. Zudem fügt er hinzu, dass die kostenintensivsten Investitionen in der ARA bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollten.

Daniel Luggen will wissen, ob es sich bei den budgetierten CHF 20 Mio. für das neue Schulhaus um einen Neubau oder um eine Sanierung handelt.

Beat Grütter, Leiter Verwaltung orientiert, dass im Jahr 2016 ein Projektwettbewerb lanciert wird. Nach Auswertung der eingereichten Projekte wird entschieden, ob ein Neubau oder eine Sanierung realisiert wird.

5. Polizeireglement – Beratung und Genehmigung der Neufassung

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Seit Inkrafttreten des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) am 13. August 1997 wurden zahlreiche Bestimmungen durch übergeordnetes Recht verdrängt. Zudem haben sich die gesellschaftlichen und technischen Verhältnisse stark gewandelt.

Einzelne geltende Normen werden den Erfordernissen der genügenden Bestimmtheit, die nach heutiger Rechtsauffassung notwendig sind, nicht gerecht. Die Totalrevision des Polizeireglements zielt darauf ab - im Lichte der geänderten Lebenswirklichkeit - die Gebots- und Verbotsbestimmungen des Polizeireglements den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2015 der Neufassung des Reglements zu Handen der Urversammlung zugestimmt.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Neufassung des Polizeireglements zuzustimmen.

Artikelweise Beratung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident erläutert artikelweise die neuen reglementarischen Vorschriften.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1. Das vorliegende Reglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Einwohnergemeinde (EWG) die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies, in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der EWG.*
- 2. Die Gemeindepolizei als selbstständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Art. 12 lit. a) StPO ist einzig in Bezug auf Übertretungen von Gemeindebestimmungen nach Art. 5 Abs. 2 EGStPO für die Verfolgung der dort geregelten Übertretungen anerkannt.*
- 3. Für Zwangsmassnahmen, insbesondere der vorläufigen Festnahme nach Art. 27 EGStPO, ist ausschliesslich der Dienstoffizier der Kantonspolizei zur Anordnung und Verlängerung zuständig. Dies gilt auch in Bezug auf Anordnungen der Gemeindepolizei.*
- 4. Für kantonalrechtliche Übertretungen, die nicht zur Verfolgung an eine Verwaltungsbehörde übertragen wurden, ist nach Art. 5 Abs. 1 EGStPO grundsätzlich auch nur die Kantonspolizei als Strafverfolgungsbehörde zuständig, wobei diese hier die Mitarbeit der Gemeindepolizei anfordern oder bestimmte Aufgaben an diese übertragen kann.*
- 5. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der EWG Zermatt.*
- 6. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 2 - Weitere kommunale Reglemente

Die Bestimmungen der jeweils gültigen kommunalen Reglemente bleiben als Spezialgesetzgebung vorbehalten und sind durch das vorliegende Reglement nicht betroffen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 3 – Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Die Strafbehörde ist das Polizeigericht.
3. Der Gemeinderat kann in besonderen Bereichen seine Entscheidungs- und Interventionskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder (Ressortverantwortliche) oder an Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren. Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung.

Fragen und Diskussion

Giulio Granzotto erkundigt sich, was im Abs. 3 unter „besonderen Bereichen“ zu verstehen ist.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident und Bernhard Arnold, Abteilungsleiter Sicherheit erklären die Definition.

Änderungsvorschlag Beat Ginetetta

Beat Ginetetta beantragt, den Art. 3 Abs. 3 wie folgt abzuändern:

Der Gemeinderat kann in besonderen Bereichen seine Entscheidungs- und Interventionskompetenzen **nicht** an einzelne seiner Mitglieder (Ressortverantwortliche) oder an Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren. ~~Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung.~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält von der Urversammlung 60 Stimmen.

Für den Antrag von Beat Ginetetta sprechen sich 30 Bürgerinnen und Bürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 3 Abs. 3 nicht abgeändert.

Artikel 4 - Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die EWG verfügt über ein Polizeikorps mit folgenden Hauptaufträgen:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Vollzug von Interventionen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gemeindereglemente;
 - d. Umsetzung von allgemeinen Präventionsaufgaben (Verkehr, Suchtmittel u.a.m.);
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Gefahren und Sicherheit.

- 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement festzulegen und/oder zu präzisieren.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 5 – Interventionen

- 1. Falls notwendig, insbesondere, wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, hat die Gemeindepolizei auch im privaten Bereich einzuschreiten; die Strafverfolgungs- und Ermittlungsaufgaben obliegen indessen der Staatsanwaltschaft oder der Kantonspolizei.*
- 2. Die Gemeindepolizei hat das Recht, eine Person zu verhaften, wenn die Voraussetzungen für eine sofortige Inhaftierung gegeben sind. Die Überweisung an die zuständige Kantonspolizei hat unverzüglich zu erfolgen.*
- 3. Die Gemeindepolizei ist verpflichtet, sich mit der Kantonspolizei, gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft Oberwallis, in Verbindung zu setzen, wenn es darum geht, Abklärungen über die Zuständigkeit bzw. das Tätigwerden der Gemeindepolizei zu rechtfertigen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 6 – Videoüberwachung

- 1. Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll insbesondere Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen etc.) aufhalten, vor Aggressionen und Belästigungen schützen sowie zur Verhinderung von Vandalismus beitragen.*
- 2. Der Gemeinderat ist die für die Videoüberwachung verantwortliche Behörde. Sie überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob die Aufschaltungen und nachträglichen Einsichtnahmen sowie die Datenbearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung rechtmässig erfolgen.*
- 3. Die Bevölkerung wird mittels Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.*
- 4. Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras, welche auch eine Personenidentifikation zulassen, überwacht werden.*
- 5. Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Publikation eine örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.*

6. *Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird in der Regel nach 96 Stunden vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Gemeinde- und/oder die Kantonspolizei; gegebenenfalls im Auftrag der Justizbehörde. Die Sichtung ist nur im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung oder der polizeilichen Ermittlungen erlaubt.*
7. *Die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Sicherungsmassnahmen wie folgt zu verhindern:*
 - a. *Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst das Datum, den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde;*
 - b. *Der Gemeinderat entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Gemeindepolizei. Diese umfasst die monatlichen Zugriffsprotokolle sowie besondere Vorfälle. Schwerwiegende Vorfälle sind dem Gemeinderat sofort zu melden;*
 - c. *In der Regel sind die Protokolle monatlich zu erstellen.*
8. *Der Privatbereich darf nicht überwacht werden.*

Fragen und Diskussion

Martin Perren erkundigt sich, ob die unter Abs. 3 erwähnten Hinweistafeln gesetzlich verlangt werden.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident klärt die Fragestellung und verweist auf die gesetzliche Informationspflicht.

II. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Artikel 7 – Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet, stört oder die Sicherheit von Personen und/oder Gütern gefährdet, ist untersagt und wird durch die Gemeindepolizei geahndet. Diese ist insbesondere befugt, unmittelbar drohende Gefahren oder bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzumahnern oder zu unterbinden.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 8 – Identifizierung

1. *Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Gemeindepolizei unterziehen.*
2. *Kann sich eine Person nicht ausweisen, macht sie unrichtige Angaben oder hat sie sich strafbar gemacht, kann sie auf den Polizeiposten oder in ein anderes Lokal der öffentlichen Verwaltung geführt werden.*

- 3. Die Gemeindepolizeiorgane, insbesondere im zivilen Dienst oder in Zivilbekleidung, haben sich gegenüber dem angesprochenen Bürger auszuweisen.*

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Markus Julen

Markus Julen beantragt, den Art. 8 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

~~Kann sich eine Person nicht ausweisen.~~ Macht **sie die Person** unrichtige Angaben oder hat sie sich strafbar gemacht, kann sie auf den Polizeiposten oder in ein anderes Lokal der öffentlichen Verwaltung geführt werden.

Abstimmung

Für den Antrag von Markus Julen spricht sich die Grossmehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 8 Abs. 2 angepasst.

Artikel 9 - Unterstützung der Gemeindepolizei

- 1. Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter, soweit zumutbar, in der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen.*
- 2. Jede Person ist verpflichtet, der Polizei bei Sachverhaltsaufnahmen oder Untersuchungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 10 - Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich im Rahmen des vorliegenden Reglementes strafbar.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 11 – Suchtmittelkonsum

- 1. Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.*

- 2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.*
- 3. Wer in alkoholisiertem oder berauschem Zustand zum öffentlichen Ärgernis wird, kann während der Dauer des Rauschzustandes (Ausnüchterung) in Polizeigewahrsam genommen werden. Die Notwendigkeit der Ausnüchterung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Polizeiorgane.*
- 4. Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum (Strassen, Plätzen, öffentlich zugängliche Terrassen usw.) ist ab 24.00 Uhr verboten. Der Gemeinderat kann Bewilligungen zur Verlängerung von im öffentlichen Interesse liegenden Anlässen auf schriftliches Gesuch hin erteilen.*

Fragen und Diskussion

In Bezug auf den Absatz 4 gibt es eine rege Diskussion.

Änderungsvorschlag Markus Julen und Rinaldo Gentinetta

Markus Julen und Rinaldo Gentinetta beantragen, den Art. 11 Abs. 4 ersatzlos zu streichen:

~~Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum (Strassen, Plätzen, öffentlich zugängliche Terrassen usw.) ist ab 24.00 Uhr verboten. Der Gemeinderat kann Bewilligungen zur Verlängerung von im öffentlichen Interesse liegenden Anlässen auf schriftliches Gesuch hin erteilen.~~

Abstimmung

Für den Antrag von Markus Julen und Rinaldo Gentinetta spricht sich die Grossmehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 11 Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

Artikel 12 – Ruhestörung

- 1. Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der EWG.*
- 2. Es ist überdies verboten, wider besseren Wissens, Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 13 - Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung erwachsener Verantwortlicher auf öffentlichen Strassen, Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten aufzuhalten. Die einschlägigen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes und des Jugendschutzes, insbesondere was die Abgabe von Getränken betrifft, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Francis Perren

Francis Perren beantragt, den Art. 13 – Jugendschutz ersatzlos zu streichen:

~~Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung erwachsener Verantwortlicher auf öffentlichen Strassen, Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten aufzuhalten. Die einschlägigen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes und des Jugendschutzes, insbesondere was die Abgabe von Getränken betrifft, bleiben ausdrücklich vorbehalten.~~

Abstimmung

Für den Antrag von Francis Perren spricht sich die Grossmehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 13 – Jugendschutz ersatzlos gestrichen.

Damit erhalten die nachfolgenden Artikelnummern eine neue Nummerierung.

Artikel 14 – Prostitution

1. *Jede Person, die sich der Prostitution gewerbsmässig, dauerhaft oder befristet hingibt oder beabsichtigt, dies zu tun, hat sich bei der EWG, Abteilung Sicherheit, anzumelden und bedarf einer entsprechenden Bewilligung durch den Gemeinderat. Sie muss sich überdies bei der Kantonspolizei melden.*
2. *Die Strassenprostitution ist an folgenden Orten untersagt:*
 - a. *in Strassen mit überwiegendem Wohncharakter;*
 - b. *an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten;*
 - c. *in öffentlich zugänglichen Parks, Sport- und Spielplätzen und deren Umgebung;*
 - d. *in der Umgebung von Kultstätten und Schulen.*

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Markus Julen

Markus Julen beantragt, den Art. 14 – Prostitution ersatzlos zu streichen:

~~1. Jede Person, die sich der Prostitution gewerbsmässig, dauerhaft oder befristet hingibt oder beabsichtigt, dies zu tun, hat sich bei der EWG, Abteilung Sicherheit, anzumelden und bedarf einer entsprechenden Bewilligung durch den Gemeinderat. Sie muss sich überdies bei der Kantonspolizei melden.~~

~~2. Die Strassenprostitution ist an folgenden Orten untersagt:~~

- ~~a. in Strassen mit überwiegendem Wohncharakter;~~
- ~~b. an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten;~~
- ~~c. in öffentlich zugänglichen Parks, Sport- und Spielplätzen und deren Umgebung;~~
- ~~d. in der Umgebung von Kultstätten und Schulen.~~

Abstimmung

Für den Antrag von Markus Julen und Francis Perren spricht sich die Mehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 14 – Prostitution ersatzlos gestrichen.

Damit erhalten die nachfolgenden Artikelnummern eine neue Nummerierung

Artikel 15 - Bettelei

Jede Art der Bettelei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.

Fragen und Diskussion

Michel Blumenthal fragt anhand eines Beispiels, ob hierfür inskünftig eine Bewilligung erforderlich ist (Mann mit einem Hut).

Christoph Bürgin Gemeindepräsident klärt die Fragestellung und verweist auf die bereits jetzt umgesetzte Praxis.

Änderungsvorschlag Markus Julen

Markus Julen beantragt, den Art. 15 ersatzlos zu streichen

~~Jede Art der Bettelei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält von der Urversammlung 59 Stimmen.

Für den Antrag von Markus Julen sprechen sich 31 Bürgerinnen und Bürger aus.

Dementsprechend bleibt der Art. 15 unverändert.

Artikel 16 – Campieren

1. *Das Campieren und Übernachten (Biwakieren) auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.*
2. *Das Campieren oder Biwakieren auf bestehenden bzw. bewilligten Campingplätzen ist erlaubt.*
3. *Ausserhalb dieser Plätze ist gelegentliches, kurzzeitiges und nicht kommerzielles Campieren oder Biwakieren mit der schriftlichen Erlaubnis des Bodeneigentümers gestattet.*
4. *Die Ausscheidung weiterer Campingzonen bzw. Grundparzellen ist im Rahmen der Zonen- und Nutzungsordnung der EWG möglich.*

Anhang 1 - Bewilligungsfreie Campingplätze auf dem Gemeindegebiet Zermatt

Fragen und Diskussion

Francis Perren und Giulio Granzotto erkundigen sich, wie die Umsetzung / Handhabung des Artikels 16 genau zu verstehen ist.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident klärt die Anwendung anhand der aufgeführten Bestimmungen.

Änderungsvorschlag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, den Art. 16 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

Ausserhalb dieser Plätze ist gelegentliches, kurzzeitiges und nicht kommerzielles Campieren oder Biwakieren mit der **schriftlichen** Erlaubnis des Bodeneigentümers gestattet.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Dementsprechend wird der Art. 16 Abs. 3 angepasst.

III. TIERPOLIZEI

Artikel 17 – Tierhaltung

1. *Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.*
2. *Der Gemeinderat kann für Tierhalter ein spezielles Merkblatt erlassen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

IV. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Artikel 18 - Begiessung / Berieselung / Bewässerung

Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Jeder hat sich an die von der EWG erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. zu halten.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 19 – Landschaftspflege

- 1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.*
- 2. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Warnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.*

Fragen und Diskussion

Im Bezug auf Abs. 1 „die Vergandung“ entsteht eine rege Diskussion.

Die eingereichten Anträge von Martin Perren (Streichung des Artikels 19) sowie Markus Julen (Ergänzung Abs. 1: Grundeigentümer sind **bei Feuergefahr** verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken) werden zurückgezogen.

Änderungsvorschlag Agathe Wirz-Julen

Agathe Wirz-Julen beantragt, den Art. 19 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

Bei **sicherheitsrelevantem** Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Warnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

Abstimmung

Für den Antrag von Agathe Wirz-Julen spricht sich die Grossmehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 19 Abs. 2 angepasst.

V. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Artikel 20 - Gesteigerter Gemeingebrauch

1. *Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.*
2. *Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.*
3. *Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens, dessen Luftraum sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Dies gilt vor allem für:*
 - a. *die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen und karitativen Anlässen;*
 - b. *das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;*
 - c. *das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;*
 - d. *das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst usw.;*
 - e. *das Anwerben von Dienstleistungen von ideellen Organisationen oder den Beitritt zu denselben;*
 - f. *das Abstellen von Baugerüsten, Baucontainern, Mulden o. ä. m.*
4. *Für den gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die EWG eine Gebühr. Diese wird im Anhang 2 geregelt. Die im Anhang 2 aufgeführten Gebühren bilden einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Reglements. Diese können durch den Gemeinderat mittels Beschluss ohne formelle Abänderung des Reglements nach den konkreten Bedürfnissen angepasst und im Anhang nachgeführt werden.*
5. *Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist Pflicht.*
6. *Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann eine Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.*
7. *Im Übrigen finden die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, insbesondere des Verkehrsreglements, sinngemäss Anwendung.*

Anhang 2 - Gebührenverordnung für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens

Fragen und Diskussion

Francis Perren erkundigt sich, wie die Gebührenerhebung umgesetzt wird.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident klärt die Fragestellung und verweist auf die gegenwärtige Umsetzung.

Michel Blumenthal fragt an, welche Regelung bei einem Anlass anwendbar ist, wenn dieser für einen guten Zweck bestimmt ist.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident klärt die Fragestellung und verweist auf die bestehende Praxis.

Änderungsvorschlag Markus Julen

Markus Julen beantragt, den Art. 20 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

~~Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten~~

Abstimmung

Für den Antrag von Markus Julen spricht sich die Grossmehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 20 Abs. 2 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze im Artikel erhalten eine neue Nummerierung.

Änderungsvorschlag Markus Julen

Markus Julen beantragt, den Art. 20 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens, dessen Luftraum sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Dies gilt vor allem für:

- a. die Durchführung von Kundgebungen und Umzügen, ~~Festanlässen und karitativen Anlässen;~~
- b. das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d. das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst usw.;
- e. das Anwerben von Dienstleistungen von ideellen Organisationen oder den Beitritt zu denselben;
- f. das Abstellen von Baugerüsten, Baucontainern, Mulden o. ä. m.

~~Nicht gesteigerter Gemeingebrauch sind sämtliche nicht kommerziellen Veranstaltungen wie z.B. Vereins-, Dorf- oder Festanlässe, kirchliche oder karitative Anlässe.~~

Abstimmung

Für den Antrag von Markus Julen spricht sich die Grossmehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 20 Abs. 3 angepasst.

Artikel 21 – Bewilligungsverfahren

1. Die Ausübung jeglicher beruflicher, gewerblicher, handwerklicher, unterhalterischer und künstlerischer Tätigkeiten sowie die Durchführung von Messen, Märkten, Ausstellungen, sportlichen, politischen und kulturellen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Boden unterliegen der Bewilligung durch den Gemeinderat.
2. Die bereits erwähnten Tätigkeiten und Veranstaltungen in öffentlichen Lokalen unterliegen der Meldepflicht an den Gemeinderat.
3. Kundgebungen mit Einschluss des Fund-Raisings und Demonstrationen jeglicher Art auf öffentlichem Grund und Boden sind bewilligungspflichtig.
4. Die Beherbergung und Bewirtung unterliegt der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat. Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe von Reisenden geregelte Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.
5. Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Bedingungen, Auflagen und Gebühren.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, den Art. 21 Abs. 2 zu streichen.

~~Die bereits erwähnten Tätigkeiten und Veranstaltungen in öffentlichen Lokalen unterliegen der Meldepflicht an den Gemeinderat~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Dementsprechend wird der Art. 21. Abs. 2 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze im Artikel erhalten eine neue Nummerierung.

Artikel 22 - Aussenstände auf privatem Grund / Strassengastronomie

1. Grundsätzlich sind Aussenstände auf privatem Grund und die Strassengastronomie zum Schutz der touristischen Qualität und des Ortsbildes untersagt.
2. Davon ausgenommen sind Aussenstände auf privatem Grund und die Strassengastronomie:
 - a. bei bewilligten Anlässen;
 - b. Warenauslagen unmittelbar an den Betrieb angrenzend auf privatem Grund;
 - c. vom Gemeinderat bewilligte Einzelnutzung, sofern diese der Destinationsstrategie entspricht.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 23 - Kontrollen und Massnahmen

- 1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen genutzt werden.*
- 2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.*

Fragen und Diskussion

Zum Abs. 1 entsteht eine rege Diskussion.

Änderungsvorschlag Markus Julen

Markus Julen beantragt, den Art. 23 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und Lokalitäten, welche für **bewilligte** Anlässe und Kundgebungen genutzt werden.

Abstimmung

Für den Antrag von Markus Julen spricht sich die Grossmehrheit der Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 23 Abs. 1 angepasst.

Artikel 24 - Vermummung / Wegweisung

- 1. Es ist verboten, sich bei allen Kundgebungen oder Demonstrationen durch Vermummung unkenntlich zu machen.*
- 2. Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 25 - Aushängeschilder, Reklametafeln, Werbeblachen und Fahnen

- 1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.*

2. *Das Anbringen von Werbeblachen über dem öffentlichen Grund ist bewilligungspflichtig.*
3. *Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der EWG verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat-, Anschlagflächen und/oder Fahnen aufzustellen und zu betreiben.*
4. *Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.*
5. *Die Beflagung mit dem Gemeinde-, Kantons- oder Schweizeremblem ist gestattet, sofern sie die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt. Andere Beflagungen erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.*

Fragen und Diskussion

Im Bezug auf Anwendung des Artikels 25, vorwiegend zum Abs. 1 entsteht eine sehr rege Diskussion.

Die eingereichten Anträge von Martin Perren (Abs. 1: Das Anbringen von Werbeplakaten auf **öffentlichem Grund** ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt) und von Agathe Wirz-Julen (Abs. 1: **Das Anbringen von Werbeplakaten im Freien ist nur mit Bewilligung erlaubt**) werden hinfällig. Zudem wird der Antrag von Francis Perren (Abs. 5: Die Beflagung mit dem Gemeinde-, Kantons- oder **Länderemblem Schweizeremblem** ist gestattet, sofern sie die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt. Andere Beflagungen erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates) zurückgezogen.

Änderungsvorschlag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, den Art. 25 Abs. 1 zu streichen.

~~Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Dementsprechend wird der Art. 25 Abs. 1 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze im Artikel erhalten eine neue Nummerierung.

Artikel 26 - Himmelsscheinwerfer, Licht- und Laseranlagen

1. *Planung, Erstellung und Betrieb von Himmelsscheinwerfern, Lichteffektanlagen, Laseranlagen, Himmelslaternen und dergleichen sind verboten; sie unterstehen in jedem Fall der Bewilligungspflicht des Gemeinderates.*
2. *Vorbehalten bleiben Bestimmungen der eidgenössischen Laserverordnung.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 27 - Entfernung von Fahrzeugen

- 1. Die Polizeiorgane ordnen das Entfernen von Fahrzeugen an, falls diese in unerlaubter Weise abgestellt und/oder parkiert sind.*
- 2. Die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten und Aufwendungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Fahrzeughalters und, wo dieser nicht ermittelt werden kann, zu Lasten des Fahrers.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 28 - Kontrollschilder

Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen zwingend Kontrollschilder. Die Bestimmungen der eidgenössischen Verkehrszulassungsverordnung gelten als Spezialgesetzgebung.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

VI. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Artikel 29 - Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 30 - Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens

- 1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.*
- 2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.*

3. *Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).*
4. *Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehba-
ren Ort die Notdurft zu verrichten.*
5. *Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstel-
lungskosten zu bezahlen.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

VII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 31 - Verschulden und Verantwortlichkeit

*Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig began-
gen werden.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 32 – Strafen

1. *Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen
bis CHF 5'000.-- bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe im Sinne von Art.
106 StGB, welche bei schuldhaftem Nichtbezahlen fällig wird, angedroht bzw. festge-
legt. Dabei wird auf Art. 18 lit. f) und Art. 66 Abs. 2 EGStGB verwiesen.*
2. *Mit Einverständnis der verurteilten Person kann an Stelle der obgenannten Strafen
gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Zermatt verrichtet werden, wobei 4
Stunden gemeinnützige Arbeit einer Geldbusse von CHF 100.-- oder einem Tag Er-
satzfreiheitsstrafe entsprechen. Geldbussen unter CHF 100.-- werden nicht in ge-
meinnützige Arbeit umgewandelt.*
3. *Ordnungsbussen sind Geldbussen bis zu CHF 500.--.*
4. *Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des StGB zur Anwendung.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 33 – Verfahren

Analog zu Art. 15 der StPO richtet sich die Tätigkeit der Gemeindepolizei im Rahmen der Strafverfolgung nach diesem Reglement. Die Polizei ermittelt Straftaten: aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Diesfalls untersteht sie der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 34 - Titel Ordnungsbussen

Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Ordnungsbussen, gestützt auf das vorliegende Reglement, ebenso wie für Bussen auf der Strasse befugt, wenn sie als vereidigte Personen im Dienst sind und sich als solche auch ausweisen.

Die Ermittlung des Bussentatbestandes ist nachvollziehbar und beweiskräftig in einem Protokoll festzuhalten.

Bei mehrfacher Wiederholung wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 35 – Bezahlung

- 1. Der Täter kann die Busse sofort oder innert dreissig Tagen bezahlen.*
- 2. Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt, die den Namen des Täters nicht nennt.*
- 3. Bezahlt der Täter die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er innert Frist, so wird das Formular vernichtet, andernfalls leitet die Polizei das ordentliche Verfahren vor dem Polizeigericht ein.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 36 – Polizeigericht

Das Polizeigericht ist die Strafjustizbehörde der Gemeinde. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

Im Polizeigericht darf höchstens ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.

Der Gemeinderat:

- 1. ernennt die Mitglieder des Polizeigerichts für die Dauer von 4 Jahren;*
- 2. bestimmt seinen Präsidenten;*
- 3. ernennt eine oder mehrere Ersatzpersonen für den Fall eines Ausstands oder einer Verhinderung;*
- 4. der Präsident oder ein von der EWG delegiertes Mitglied des Polizeigerichts kann als Einzelrichter entscheiden:*
 - 4.1. wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und eine Busse von höchstens CHF 500.-- zur Bestrafung der Übertretung angemessen erscheint;*
 - 4.2. bei offensichtlich unbegründeter Anzeige;*
 - 4.3. bei offensichtlicher Unzulässigkeit;*
 - 4.4. wenn eine Angelegenheit gegenstandslos wird;*
 - 4.5. wenn eine Spezialgesetzgebung dies vorsieht.*

Das Polizeigericht, sein Präsident oder ein als Einzelrichter entscheidendes Mitglied kann sich von einem Gerichtsschreiber mit abgeschlossener juristischer Ausbildung, mit beratender Stimme verbeiständigen lassen.

Die EWG kann durch einen Gemeinderatsentscheid einem interkommunalen Polizeigericht beitreten und zwar in einem der im Gemeindegesetz vorgesehenen Form.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 37 - Zuständigkeit des Polizeigerichtes

- 1. Das Polizeigericht erkennt unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsstellen über kommunalrechtliche Übertretungen.*
- 2. Das Beschwerdeverfahren wird in Artikel 38 des vorliegenden Reglements geregelt.*

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Artikel 38 – Beschwerdeverfahren

1. Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern:
 - a. der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b. die strafbare Handlung mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.-- geahndet werden kann.
2. Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tage mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung;
3. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tage Berufung erhoben werden.
4. Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren nicht erfüllt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Der Entscheid des Polizeigerichts unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39 - Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements, insbesondere des Reglements über die Videoüberwachung vom 29. September 2010, aufgehoben.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24. September 2015 verabschiedet und an der Urversammlung vom durchberaten und beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am erfolgt.

*Christoph Bürgin
Präsident*

*Beat Grütter
Leiter Verwaltung*

EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Anhang 1 – Bewilligungsfreie Campingplätze auf dem Gemeindegebiet Zermatt

Camping Matterhorn

Spissstrasse 17

Richard Lehner

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Anhang 2 – Gebührenverordnung für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens

Grundpauschale pro Benutzungsfall

- CHF 400.--

Ansätze pro Woche

- bis 100 m² CHF 50.--
- 101 - 200 m² CHF 75.--
- 201 - 300 m² CHF 100.--
- 301 - 400 m² CHF 125.--
- 401 - 500 m² CHF 150.--
- 501 - 600 m² CHF 175.--
- 601 - 700 m² CHF 200.--
- 701 - 800 m² CHF 225.--
- 801 - 900 m² CHF 250.--
- 901 - 1'000 m² CHF 275.-- (usw. in Schritten von CHF 25.--)

Zeitdauer

Für die Berechnung wird lediglich die Woche als Zeitfaktor herangezogen. Angebrochene Wochen werden aufgerundet.

Berechnungs-Beispiel

Massgebende Faktoren: Fläche und Woche

z.B. Fläche: 285 m²

z.B. Woche: 5 ½

Benützungsbeitrag: 285 m² = CHF 100.-- x 6 Wochen CHF 600.--

Grundpauschale: CHF 400.--

Total: CHF 1'000.--

Fragen und Diskussion

Antrag Francis Perren

Francis Perren beantragt, die Neufassung des Polizeireglements abzulehnen resp. an den Gemeinderat zurückzuweisen.

Schlussabstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Neufassung des Polizeireglements mit 69 Ja-Stimmen mehrheitlich zu.

6. Varia

Fragen und Diskussion

Sybille Davis erkundigt sich, warum die Strassen gegenwärtig so dreckig sind und ob durch den Technischen Dienst auf den Strassen Salz verteilt wurde.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident informiert über die möglichen Ursachen dieses Dreckes. Zudem ergänzt er, dass die Mitarbeitenden des Technischen Dienstes die Strassen mehrmals vor dem ersten Schnee mit Wasser gewaschen haben.

Manfred Julen ergänzt, dass aus seiner Sicht der mehlige, braune Dreck vorwiegend auf die Fahrzeuge der Firma Schwendimann AG und auf die Zufahrtsstrasse zur Biogasanlage zurückzuführen ist. Es ist unverständlich, dass die Zufahrtsstrassen zur Biogasanlage sowie zur brings-Annahmestelle im Spiss nicht asphaltiert sind.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident und Romy Biner-Hauser, Gemeindevizepräsidentin klären die Fragestellung und nehmen die Hinweise zur Abklärung entgegen.

Agathe Wirz-Julen weist auf die Verkehrsbehinderung eingangs von Zermatt bei der ARA hin. Sie fragt, warum und wie lange diese „Betonsockel“ dort noch bestehen bleiben.

Hermann Schaller, Gemeinderat, informiert über die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während den Bauarbeiten in der ARA und die damit verbundenen Absperrungen vor der Anlage. Nach Abschluss dieser Arbeiten ca. ende 2016 resp. anfangs 2017 sollte sich dies bessern. Er bittet die Bevölkerung um Verständnis.

Romy Biner-Hauser, Gemeindevizepräsidentin informiert kurz über das neue Verkehrskonzept, welches in einer Arbeitsgruppe und zusammen mit Firma IC Infraconsult AG ausgearbeitet wurde. Auf der Webseite der Einwohnergemeinde Zermatt ist eine Kurzform des erarbeiteten Berichts aufgeschaltet.

André König, Firma Infraconsult orientiert anhand einer Präsentation über die Details des neuen Verkehrskonzepts.

DANK

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung wünscht allen eine schöne und erfolgreiche Wintersaison 2015/2016.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Oliver Summermatter, Protokollführer